



I - Schule

Eingangsklassenbildung an Wipperfürther Grundschulen im Jahr 22/23

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	30.09.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Ausschuss für Schule und Soziales nimmt die geänderte Rechtsauffassung zur Handhabung der Eingangsklassenbildung am Städtisch-ökumenischen Grundschulverbund Wipperfürth zur Kenntnis.
2. Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Schullandschaft beschließt der Ausschuss für Schule und Soziales die Neuanmeldungen für das kommende Schuljahr gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Grundschule	Züge	Bis zu 215 neue SuS		Bis zu 220 neue SuS		Bis zu 225 neue SuS	
		SuS pro Zug	SuS gesamt	SuS pro Zug	SuS gesamt	SuS pro Zug	SuS gesamt
städtisch-kath. GSV St. Antonius	4		94		97		100
KGS St. Antonius	3	23	69	24	72	25	75
KGS Wipperfeld	1	25	25	25	25	25	25
städtischer GSV Nikolausschule	3		71		73		75
GGs Mühlenberg	2	23	46	24	48	25	50
GGs Kreuzberg	1	25	25	25	25	25	25
städtisch-ökumenischer GSV	2		50		50		50
KGS Agathaberg	1	25	25	25	25	25	25
EGS Albert Schweitzer	1	25	25	25	25	25	25
Summe	9		215		220		225

Finanzielle Auswirkungen:

keine.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine.

Begründung:

In seiner Sitzung am 22.03.2021 hat der Ausschuss für Schule und Soziales zur Vorlage V/2021/388 „Eingangsklassenbildung an Wipperfürther Grundschulen“ gemäß § 46 Abs. 3 S. 2 des SchulG NRW unter Beachtung der Höchstgrenze der zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen beschlossen, an den, in städtischer Trägerschaft befindlichen Grundschulen sieben Eingangsklassen zu bilden, welche sich wie folgt auf die einzelnen Standorte verteilen:

Grundschule	Klassenbildung	Neue SuS zum Stichtag 15.01.2021	Neue SuS zum Stichtag 31.07.2021
städtisch-kath. GSV St. Antonius	4	80	82
KGS St. Antonius	3	60	62
KGS Wipperfeld	1	20	20
städtischer GSV Nikolausschule	3	77	74
GGs Mühlenberg	2	54	51
GGs Kreuzberg	1	23	23
städtisch-ökumenischer GSV	0	27	26
KGS Agathaberg	0	14	14
EGS Albert Schweitzer	0	13	12
Summe	7	184	182

Aufgrund der aktuell recherchierten Grundlage der Geburten in den relevanten Jahrgängen in Wipperfürth, der Rückstellungen, Optionskinder sowie bereits angekündigten Kindern aus den umliegenden Kommunen werden nach aktuellem Kenntnisstand ca. 202 Neuanmeldungen für das kommende Schuljahr prognostiziert.

Wie in der Vorlage V/2021/388 bereits dargelegt, richtet sich die Bildung der Eingangsklassen zu einem Schuljahr nach der kommunalen Klassenrichtzahl. Diese ist gem. § 6a Abs. 2 S. 3 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) bis zum 15. Januar eines Jahres zu bilden und der Schulaufsichtsbehörde zu melden. Hiernach werden die Lehrerzuteilungen für die im Bereich des Schulträgers befindlichen Schulen vorgenommen.

Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die voraussichtliche Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Nach dem sich so ergebenden Quotienten ist die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen vorzunehmen. Dabei werden kleinere Kommunen mit weniger als 15 Eingangsklassen gegenüber größeren Städten leicht bevorzugt, indem sie Rundungsgewinne für sich in Anspruch nehmen können. Es kann also auf die darüber liegende Zahl aufgerundet werden.

Der Schulträger legt gem. § 46 Abs. 3 SchulG NRW unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest.

Nach § 6a Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen im Gebiet eines Schulträgers die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.

Bei 202 prognostizierten Neuanmeldungen für das Schuljahr 2022/23 beträgt die kommunale Klassenrichtzahl neun, wonach also bis zu neun Eingangsklassen gebildet werden dürften. Zur besseren Einordnung sei erwähnt, dass unterhalb 184 Neuanmeldungen die Klassenrichtzahl acht und oberhalb 230 Neuanmeldungen die Klassenrichtzahl zehn beträgt.

Die Eingangsklassenbildung an den einzelnen Schulen hängt jedoch von weiteren Faktoren ab. Zum einen richtet sich die Klassenbildung an Grundschulen nach § 6a Abs. 1 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG:

Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

- 1. bis zu 29 eine Klasse;*
- 2. 30 bis 56 zwei Klassen;*
- 3. 57 bis 81 drei Klassen;*
- 4. 82 bis 104 vier Klassen;*
- 5. 105 bis 125 fünf Klassen;*
- 6. 126 bis 150 sechs Klassen.*

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29. [...]

Die in der Vorlage V/2021/388 vom 22.03.21 „Eingangsklassenbildung an Wipperfürther Grundschulen“ lautete die von der Verwaltung kommunizierte Rechtsauffassung der Bezirksregierung wie folgt:

- *Gem. § 6a Abs. 1 Satz 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG werden im Rahmen der Bandbreite für die Bildung einer Klasse mind. 15 SuS benötigt. Bei Verbänden mit zwei Standorten wird der Verbund im gesamten betrachtet. Das bedeutet, dass, wenn an jedem Standort eine Eingangsklasse eröffnet werden sollte, es mindestens 30 Neuanmeldungen am gesamten Verbund geben muss.*
- *Der städtische GSV Nikolausschule und der städtisch-katholische GSV St. Antonius unterrichten im System des jahrgangsbezogenen Lernens. Das heißt, dass alle Erstklässler in einer Klasse, alle Zweitklässler in einer Klasse usw. unterrichtet werden. Der städtisch-ökumenische GSV unterrichtet im jahrgangsübergreifenden System, in denen Kinder der Klassen 1-4 gemeinsam in Lerngruppen beschult werden. Dadurch stellt auch jede Lerngruppe gem. 6a.1.1 zu § 6a Abs. 1 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG eine Eingangsklasse dar, da in jede Lerngruppe neue Erstklässler einfließen. Dies hat zur Folge, dass an beiden Standorten die Gesamtschülerzahl im Blick gehalten werden muss und diese, anders als beim jahrgangsbezogenen Lernen, Einfluss auf die Anzahl der Lerngruppen hat. Hier ist der vorgenannte § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) anzuwenden, wonach zwischen 57 und 81 SuS drei (Nr. 3) und zwischen 82 und 104 (Nr. 4) vier Eingangsklassen gebildet werden dürfen. Die Zahlen für kommendes Schuljahr (Anm.: 21/22) liegen aktuell beim Standort der EGS Albert-Schweitzer bei 80 und bei der KGS Agathaberg bei 78, wodurch zwei und vier SuS für das kommende Schuljahr (Anm.: 21/22) fehlen um jeweils erneut vier Lerngruppen bilden zu können.*
- *Bleiben also die Gesamtschülerzahlen am städtisch-ökumenischen GSV pro Standort unter 82, dürfen nach Rechtslage an beiden Standorten des GSV für das Schuljahr 2021/2022 die Erstklässler nicht auf vier Lerngruppen verteilt werden, sondern nur auf drei. Durch den Wegfall bzw. die Auflösung der aktuell noch bestehenden, vierten Lerngruppe, werden die übrigen drei Lerngruppen neu besetzt werden müssen, auch mit den neu angemeldeten SuS.*

In Vorbereitung der vorliegenden Vorlage wurde erneut Kontakt mit der Bezirksregierung hinsichtlich der rechtlichen Einschätzung der bestehenden Situation aufgenommen. Hier erfolgte von Seiten der Bezirksregierung in Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung eine, im Vergleich zu der bisher kommunizierten Rechtsauffassung, abweichende Bewertung:

- *Der [städtisch-ökumenische] Grundschulverbund kann weiterbetrieben werden, wenn er die erforderliche Schülerzahl von 92 insgesamt, d. h. mind. 46 Kinder pro Standort, in mind. 2 Lerngruppen, erreicht und regelmäßig Eingangsklassen gebildet werden.*
- *Bei der Berechnung der Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen sind bei jahrgangsübergreifendem Unterricht die Kinder in den höheren Jahrgängen mitzurechnen. Ebenso auch die Kinder, die in der Eingangsklasse verbleiben. Am Grundschulverbund Agathaberg müssten Sie somit jährlich 7 oder 8 Eingangsklassen bilden (je nach Schülerzahl).*
- *Die Anzahl der Lerngruppen pro Standort richtet sich nach der Schüleranzahl gemäß § 6a Absatz 1 Satz 1 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG. Die*

Mindestschülerzahl von 15 bezieht sich dabei auf die Lerngruppe insgesamt, die bei jahrgangsübergreifendem Unterricht aus mehreren Jahrgängen besteht. Insofern ist es nicht erforderlich und auch in den Folgejahren nicht umsetzbar immer 15 „neue“ Kinder aufzunehmen. Eine andere Handhabung widerspräche auch den Werten zur Mindestgröße von Teilstandorten und Grundschulverbänden gemäß § 82 SchulG.

Auf Grundlage der nun vorliegenden rechtlichen Bewertung und davon ausgegangen, dass die aktuell prognostizierten Zahlen weitestgehend die tatsächlichen Anmeldezahlen wiederspiegeln, regt die Verwaltung zur Sicherstellung einer ausgewogenen Schullandschaft in Wipperfürth eine Begrenzung der Neuanmeldungen wie der Tabelle im Beschlusssentwurf zu Punkt 2 dargelegt, an.

Die Vorteile der Begrenzung liegen zum einen in der jeweiligen geringeren Klassen- bzw. Lerngruppenstärke welche zu einer besseren Lern- und Lehratmosphäre für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte führt.

Darüber hinaus sorgt eine Begrenzung dafür, dass Schülerinnen und Schüler sich besser über das Stadtgebiet verteilen, es also eine größere Ausgewogenheit gibt. Die „Dorfschulen“ sowie die EGS Albert Schweitzer werden hierdurch gestärkt, ohne die innerstädtischen Standorte zu stark zu begrenzen. Darüber hinaus ist das Betreuungsangebot an den beiden vorgenannten innerstädtischen Standorten sehr gefragt, wodurch auch hier eine Entzerrung stattfindet.

Der Beschlusssentwurf zur Begrenzung der Neuanmeldungen ist mit den Grundschulleitungen im Vorfeld abgesprochen worden und wird in dieser Form unterstützt.